

Sandra Morgret

EuSB, Matrikel: 178335

Thema: Unterschiedliches Umweltschutzniveau in den EU-Mitgliedsstaaten“ (22/05/2007)

4. Aktuelle Lage und auftretende Probleme in den EU-Mitgliedsstaaten

Aktuelle Situation und Problematiken:

- Ermächtigungsgrundlagen im Art. 175 EG und Art. 175 Abs. 3 EG,
(Aktionsprogramme)

=> die meisten umweltrechtlichen Maßnahmen ergehen in Form von Richtlinien

- inzwischen viele Bereiche vereinheitlicht und bindend für alle MS

- gemeinschaftliche Umweltpolitik rechtfertigt sich durch allgemeine
Vertragsbestimmungen zum gemeinsamen Markt

> Art. 2 EGV, der eine **"beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung"**
zu den Aufgaben der EU zählt und Art. 100 EGV (seit dem Vertrag von
Amsterdam Art. 94), der die Angleichung nationaler Rechtsvorschriften
vorsieht.

- Jedoch gewisses Spannungsverhältnis zwischen der Wirtschaftspolitik und
den umweltpolitischen Zielen der EU

=> Präambel des Vertrages zur Europäischen Union: „ **(Die EU)
bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt
den freien Personen-, Waren-, und Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (...)
sicher.**“

- bislang rund 300 Rechtsakte im Umweltbereich

- Außerdem häufig in Diskussion: sämtliche Entscheidungen im Umweltbereich
stünden und stehen unter dem Primat der Ökonomie

- Bis zur vertraglichen Verankerung der Umweltpolitik: Maßnahmen wurden
daran gemessen, dass sie die Ziele der "harmonischen Entwicklung des
Wirtschaftslebens" und der "beschleunigten Hebung der Lebenshaltung"
förderten (Art. 2 EGV). > Inzwischen auch "hohes Maß an Umweltschutz" ein
Ziel

- Nationale Umweltmaßnahmen dürfen nach Art. 95 Abs. 6 EGV keine
verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten
darstellen und das Funktionieren des Binnenmarktes nicht behindern

Kritischer Beispielfall in der Umweltpolitik

1. Leider hinter der Einführung konkreter Maßnahmen eher ökonomische als ökologische Motivation
 - = > z.B. (März 2003): „Kompromiss über die Energiesteuerrichtlinie“ kommt dem Verursacherprinzip nicht in Ansätzen nach.
 - Die Mindeststeuersätze für Benzin, Heizöl, Gas und andere Energieträger liegen unter schon bestehenden nationalen Steuersätzen.
 - Für energieintensive Unternehmen ist eine völlige Steuerbefreiung möglich.
 - Lediglich die Beitrittskandidaten werden zu einer deutlichen Erhöhung ihrer Kraftstoffsteuern gezwungen werden.
- = > Fazit: jetzige MS haben Chance genutzt, ohne Beteiligung der künftigen MS diesen kurzfristig noch einen Wettbewerbsvorteil zu

Positive Beispielfälle in der Umweltpolitik

1. **EU-Beitritt von Polen** => Übernahme des Acquis communautaire
 - => Jedes in Polen tätige Unternehmen ist verpflichtet, sich an Normen zu halten
 - Umweltschutz gilt besonders für Branchen wie Energie, Chemieindustrie oder einigen Teilgebieten der verarbeitenden Industrie. Aus ihrer Hinsicht 2 Aspekte von großer Bedeutung:
 1. Verursacherprinzip: das in der EU geltende Prinzip, nach dem „der Umweltsünder zahlt“ => Unternehmen, die Schadstoffe in die Umwelt emittieren (also Gas, Abwasser oder Abfall) müssen Gebühren an den Nationalen Umweltschutzfond abführen.
 2. Vorsorgeprinzip: die in der EU geltende Doktrin des sog. integrierten Konzepts (zu finden unter anderem in der Richtlinie 96/61/EG), die besagt, dass bei der Zulassung potentiell umweltschädlicher Anlagen die entscheidende Frage ist, ob in ihrem Fall „beste verfügbare Techniken“ zur Anwendung kommen.
 - größere Verantwortung der Hersteller für ihr Produkt
 - => Entsorgung => Vorschriften, zur Wiederverwertung von Rohstoffen (Recycling)
 - Herausforderung, für polnische Regierung und jede andere Regierung => Erfüllung der Kriterien des Kyoto-Protokolls
 - Ministerrat (04.11.2003) :

Polen strebt für die Jahre 1988-2020 eine Reduktion des Ausstoßes um 40% an (in den Jahren 1988-2003 ist der Ausstoß von Treibhausgasen bereits um mehr als 32% zurückgegangen).

- Erwartungen: Energie sparende Lösungen fördern und Anreize für Nutzung erneuerbarer Energiequellen schaffen

2. Beispielfall: Behandlung von kommunalem Abwasser

Kommunales Abwasser ist aufgrund seiner Menge der wichtigsten Ursachen für die Verschmutzung des Wassers durch Eutrophierung. Diese Richtlinie soll die Maßnahmen zur Behandlung dieser Abwässer auf Gemeinschaftsebene harmonisieren.

RECHTSAKT

Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser.

ZUSAMMENFASSUNG: Richtlinie 91/271/EWG

Diese Richtlinie betrifft das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser und das Behandeln und Einleiten von Abwasser bestimmter Industriebranchen. Ihr Ziel ist es, die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen dieses Abwassers zu schützen.

Das Einleiten von industriellem Abwasser in Kanalisationen und die Entsorgung von Abwasser und Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen werden einer vorherigen Regelung und/oder Erlaubnis durch die zuständigen Behörden unterzogen. Die Richtlinie enthält einen für die Mitgliedstaaten bindenden Zeitplan für die Ausstattung der Gemeinden, die den Kriterien der Richtlinie entsprechen, mit kommunalen Abwassersammel- und -behandlungsanlagen.

- Dezember 1998: alle Gemeinden, deren „Einwohnerwert“ (EW) über 10 000 liegt und deren Abwässer in empfindliche Gebiete abgeleitet werden, müssen über eine Kanalisation und ein System für eine gründliche Behandlung verfügen;
- Dezember 2000: alle Gemeinden, deren EW über 15 000 liegt und deren Abwässer nicht in empfindliche Gebiete abgeleitet werden, müssen über eine Kanalisation und über ein Behandlungssystem verfügen, mit dem die in der Tabelle von Anhang I aufgeführten Bedingungen eingehalten werden können;
- Dezember 2005: alle Gemeinden mit EW zwischen 2 000 und 10 000, deren Abwässer in empfindliche Gebiete abgeleitet werden, und alle Gemeinden mit EW zwischen 2 000 und 15 000, die keine Abwässer in solche Gebiete ableiten, müssen über eine Kanalisation und ein Behandlungssystem verfügen.

Die Mitgliedstaaten weisen gemäß Anhang II empfindliche und weniger empfindliche Gebiete aus, in die das behandelte Wasser eingeleitet wird. Das Verzeichnis dieser Gebiete ist regelmäßig zu überprüfen.

Die Behandlung kommunalen Abwassers hängt von der Empfindlichkeit des Wassers ab, in das es eingeleitet wird.

Sonderbestimmungen für die Entsorgung biologisch abbaubaren Industrieabwassers aus Betrieben bestimmter Industriebranchen, das vor dem Einleiten in Gewässer nicht in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen behandelt wird.

Die Mitgliedstaaten sind verantwortlich für die Überwachung der Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen und der Gewässer, in die die Einleitungen erfolgen. Sie sorgen dafür, dass ihre zuständigen Behörden alle zwei Jahre einen Prüfbericht veröffentlichen, der an die Kommission weiterzuleiten ist.

Die Mitgliedstaaten stellen ein nationales Programm für den Vollzug dieser Richtlinie auf und legen es der Kommission vor.

Ausnahme- und Übergangsbestimmungen:

Richtlinie 98/15/EG

Durch diese Richtlinie sollen die Bestimmungen für Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen präzisiert werden, damit diese von den Mitgliedstaaten nicht mehr unterschiedlich ausgelegt werden.

In dieser Richtlinie wird festgelegt, dass

- die Möglichkeit, tägliche Durchschnittswerte für den Gesamtstickstoffgehalt zu verwenden, sowohl für Agglomerationen zwischen 10.000 und 100.000 Einwohnerwerten als auch für solche mit mehr als 100.000 EW gilt;
- die Bedingung bezüglich der Abwassertemperatur im biologischen Reaktor und die Begrenzung der Betriebszeit unter Berücksichtigung der regionalen klimatischen Verhältnisse nur für das "alternative" Verfahren unter Verwendung täglicher Durchschnittswerte gilt und
- die Verwendung des "alternativen" Verfahrens das gleiche Umweltschutzniveau wie das Verfahren der jährlichen Durchschnittswerte gewährleisten muss.

Schlüsselwörter des Rechtsakts

-,Kommunales Abwasser": Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprungs und aus Tätigkeiten in Haushaltungen

(häusliches Abwasser) oder Gemisch aus häuslichem und Abwasser aus Anlagen für gewerbliche oder industrielle Zwecke (industrielles Abwasser) und/oder Niederschlagswasser;
- „Einwohnerwert“: Maßeinheit für die organisch-biologisch abbaubare Verunreinigung, die der durchschnittlichen Verschmutzungsbelastung je Einwohner und Tag entspricht, sie wird in der Richtlinie 91/271/EWG mit 60 g BSB5 (biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen) festgelegt.